Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ich kenne diesen Pfarrer nicht, aber ich freue mich, wenn es noch recht viele solche im Schweizerlande gibt. Das, was er hier sagt, muß man so lange sagen, bis es geglaubt und getan und gelebt wird.

E. Marty, Pfarrer, Töß.

Bern. Der kantonalen Hilfskommission soll der Ertrag der Bettagskollekte in den Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird aber die öffentliche Sammlung, die mit Listen von Haus zu Haus erfolgen soll, nicht berührt. Für den Anfang der Sammlung wurde der 15. September, für den Schluß der letzte Oktober vorgeschlagen. Für die Verteilung des Ertrages machte die Kommission folgende Vorschläge: Die Gemeinden sind berechtigt, die Hälfte des Ertrages ihrer Sammlung zugunsten der Hülfsbedürftigen der Gemeinden zurückzubehalten. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Hülfskommission verfügen, daß den Gemeinden zwei Drittel des Ertrages ihrer Sammlung in erwähntem Sinne zur Verfügung bleiben sollen. Ueber die Hälfte des Ertrages sollen die Gemeinden schon vor Schluß der Sammlung verfügen können. (N. Z. Z.)

— Krieg und Armenwesen. Man spürt die Wirkung des Krieges schon jetzt und erwartet sie noch mehr in drei Beziehungen:

1. Heimschub der auswärtigen Armen aus dem Ausland und den andern Kantonen in den Kanton Bern.

2. Kündung einer großen Zahl von Pflegeverträgen infolge der Teuerung; daher Vermehrung der finanziellen Leistungen, und

3. Beschleunigung des Prozesses der Verarmung; daher gewaltige Vermehrung des Etats der Dauernd-Unterstützten. A.

— Eine aktuelle Frage. § 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 22. Sept. 1897 bestimmt: Kehrt ein Kantonsangehöriger nach 2jährigem ununterbrochenem Aufenthalt außerhalb des Kantons in denselben zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige war.

Im Falle freiwilliger Rückkehr erwirbt er Unterstützungswohnsitz nach §§ 96 ff.; wird er innert zwei Jahren dauernd unterstützungsbedürftig, so liegt zwar die Verpflegung der Wohnsitzgemeinde ob, aber letztere hat Anspruch auf Rückerstattung der Kosten durch den Staat.

Im Falle unfreiwilliger Rückkehr nach §§ 59 und 60 — Anordnung derselben durch die kantonale Armendirektion oder Entzug der Niederlassung durch den Niederlassungskanton bezw. -staat wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit — hat die Einschreibung in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach §§ 59 und 60 die Verpflegung auffällt, d. h. in der Regel der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde.

Ist nun die durch den Kriegsausbruch „veranlaßte" Rückkehr von Schweizern aus den kriegführenden Staaten eine freiwillige oder eine unfreiwillige? Zur Beantwortung dieser Frage ist maßgebend folgender Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 1913:

„Eine unfreiwillige Rückkehr in den Kanton nach §§ 59—60 A.G. liegt nur dann vor, wenn eine Person infolge behördlicher Maßnahmen zurückkehrte, nicht aber schon dann, wenn sie dies tat, weil es ihr außerhalb des Kantons schlecht ging.

Demnach ist ein Berner, der nach mehr als 2jährigem Aufenthalt im Ausland infolge des Kriegsausbruches zur Rückkehr in den Heimatkanton genötigt wurde und unterstützungsbedürftig in letzterem ankommt, nicht von der Auswärtigen Armenpflege des Staates zu unterstützen, sondern von der letzten Wohnsitz-, eventuell der Heimatgemeinde. —h—

Tessin. In Bellinzona hat sich ein Komitee gebildet, dem Tessiner, sowie Italiener angehören, und das sich zur Aufgabe gesetzt hat, Gaben zur Unterstützung arbeitsloser Familien in Stadt und Umgebung zu sammeln. (N. Z. Z.)

Zürich. In einem Kreisschreiben an die Gemeindebehörden betreffend Unterstützung Hülfsbedürftiger vom 27. August macht der Regierungsrat zunächst auf die Bestimmungen betr. Militärunterstützung aufmerksam und empfiehlt, „diese Notunterstützung in erster Linie in natura (durch Verabfolgung von Gutscheinen für den Bezug von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen [Kleidern, Brennmaterialien usw.], sowie für Mietzinse) und nur ausnahmsweise in bar zu gewähren". Die Familien der zum Kriegsdienst einberufenen ausländischen Wehrmänner sind an die Konsulate ihrer Heimatstaaten zu verweisen, deutsche Familien speziell an den deutschen Hülfsverein in Zürich. Für außerhalb Zürichs Wohnhafte hat sich die betreffende Gemeindebehörde dort zu verwenden. Alle übrigen Fälle von Hülfsbedürftigkeit, soweit nicht auf freiwilligem Wege besondere Fürsorge getroffen wird, sind von den Organen der Armenfürsorge nach den Vorschriften der Armengesetzgebung in bisheriger Weise zu behandeln. Die Fürsorge für die notleidenden Kantonsangehörigen wie für die Kantonsfremden sollen einheitlich in der Weise organisiert werden, „daß die verfügbaren Mittel zweckmäßige und sparsame Verwendung finden und dem Mißbrauch der Unterstützung nach Möglichkeit vorgebeugt wird. Der Unterstützung hat eine genaue Untersuchung der Verhältnisse der Hülfesuchenden vorauszugehen. An Personen und Familien, die, trotzdem sie noch über eigene Mittel verfügen, sich um Unterstützung bemühen, die weder in Nahrung und Kleidung, noch im Besuch von Wirtschaften und Vergnügungslokalen usw. sich Beschränkung auferlegen, ist jegliche Unterstützung zu verweigern. Die Gemeindebehörden werden sich jeweilen auch zu vergewissern suchen, ob den Hülfesuchenden nicht noch andere Hülfsmittel, wie Lohnguthaben bei den Arbeitgebern, Verdienst von dem gemeinsamen Haushalte angehörenden Familiengliedern usw. zur Verfügung stehen. Insbesondere werden sie es sich angelegen sein lassen, Suppenanstalten und andere ähnliche Institute zu errichten, welche den Leuten gegen bar oder Gutschein der Fürsorgeinstanzen genußfertige Nahrung abgeben." W.

Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band. Das gesetzliche Armenwesen. Von Dr. C. A. Schmid, Zürich. (X und 396 Seiten). Broschiert 8 Fr., gebunden 9 Fr.

2. Band. Das organisierte freiwillige Armenwesen. Von Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf. (VII und 294 Seiten). Broschiert 6 Fr., gebunden 7 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.